



BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD
für Aquakulturbetriebe

1.1	Angaben zum Aquakulturbetrieb bzw. zur Betriebsstätte	Name des Aquakulturbetriebes: bzw. der Betriebsstätte:
1.2		Straße, Hausnr.:
1.3		Ortsteil:
1.4		Postleitzahl, Ort:
1.5		Telefon:
1.6		Fax:
1.7		E-Mail:

2.1	Art des Aquakulturbetriebes	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) gehalten werden <input type="checkbox"/> Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben
2.2		<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
2.3		<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
2.4		<input type="checkbox"/> Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist
2.5		<input type="checkbox"/> „Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429)



2.6	Art des Aquakulturbetriebes	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429) <input type="checkbox"/> Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
2.7		<p>Nur Weichtiere (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691):</p> <input type="checkbox"/> Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet
2.8		<input type="checkbox"/> Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
2.9		<input type="checkbox"/> Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden Beschreibung:

3	Biosicherheitsmaßnahmen	<p><u>Risikobasierte Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Wassertierseuchen</u></p> <p>Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen alle Unternehmer von Aquakulturbetrieben für ihren Betrieb relevante Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wild lebende Tiere.</p> <p>Der Biosicherheitsplan ist zu aktualisieren, sofern sich Änderungen im Hinblick auf das Risikoniveau des Aquakulturbetriebs ergeben.</p> <p>Ggf. sind für die jeweiligen Betriebsstätten gesonderte Biosicherheitspläne zu erstellen.</p>
3.1		<input type="checkbox"/> Ein Teil der Produktionseinheiten befindet sich in einem geschlossenen Gebäude <input type="checkbox"/> Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude



3.2	Die gesamte Anlage ist: <input type="checkbox"/> überdacht <input type="checkbox"/> überspannt <input type="checkbox"/> eingezäunt	Ein Teil der Anlage ist: <input type="checkbox"/> überdacht <input type="checkbox"/> überspannt <input type="checkbox"/> eingezäunt
3.3	<input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):	
3.4	<input type="checkbox"/> Kein Zugang zu den geschlossenen Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige	
3.5	<input type="checkbox"/> Umkleidepflicht für Betriebsangehörige; Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb	
3.6	Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk) <input type="checkbox"/> Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte <input type="checkbox"/> Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes	
3.7	Besucher <input type="checkbox"/> erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel <input type="checkbox"/> erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb <input type="checkbox"/> desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen	
3.8	<input type="checkbox"/> Tote Tiere werden sobald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ¹ unschädlich beseitigt	
3.9	<input type="checkbox"/> Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)	
3.10	<input type="checkbox"/> Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus	

Biosicherheitsmaßnahmen

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002



3.11	Biosicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial wird desinfiziert oder entsorgt
3.12		<input type="checkbox"/> Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc. ²) zu Nr. 3.6 – 3.11 unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte:
3.13		Ablaufwasserbehandlung <input type="checkbox"/> Beschreibung:

² Ggf. als Anlage beifügen



3.14	Biosicherheitsmaßnahmen	<p>Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>falls ja:</u></p> <p><input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft</p> <p><input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von Betrieben zugekauft, die an einem Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuche/n teilnehmen</p>
3.15		<p><input type="checkbox"/> Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmen werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden</p>
3.16		<p><input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z. B. Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen</p>
3.17		<p><input type="checkbox"/> Ergänzende Angaben (ggf. gesondertes Blatt benutzen) zum Biosicherheitsplan für die Betriebsform:</p>
3.18		<p><input type="checkbox"/> Die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Unterzeichner</p> <p><input type="checkbox"/> Für die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen wird folgende Person benannt: _____</p>

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift